

## Neue Regeln beim steuerlichen Reisekostenrecht ab 2008

Im Rahmen der Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR) hat die Bundesregierung unter anderem einige Neuregelungen bei der steuerlichen Behandlung von Reisekosten getroffen. Darunter fallen:

### Auswärtstätigkeit

Die Finanzverwaltung unterscheidet bei beruflich veranlaßten Auswärtstätigkeiten bisher zwischen Dienstreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit. Ab 2008 vereinheitlicht die Verwaltung die unterschiedlichen Begriffe unter der Bezeichnung *beruflich veranlaßte Auswärtstätigkeit*. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Sie liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

### Übernachungskosten

Nach derzeitiger Regelung können Arbeitgeber für eine Übernachtung ihrer Mitarbeiter während einer Dienstreise im Inland die tatsächlichen Kosten ohne Frühstück oder pauschal EUR 20,00 steuerfrei erstatten, wenn sie keinen Einzelnachweis vorlegen – auch dann, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Für Auslandsdienstreisen kommen sogenannte Übernachtungspauschalen für die jeweiligen Länder zum Tragen.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und läßt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um EUR 4,50 zu kürzen. Bei einer Übernachtung im Ausland ist der Übernachtungspreis um 20 % des für den Unterkunfts-ort maßgeblichen Pauschbetrags für die Verpflegungsmehraufwendungen zu reduzieren. Diese Regelung gilt bis 31.12.2007.

Ab 01.01.2008 gilt für Inlandsübernachtungen die gleiche Regelung wie für Auslandsübernachtungen dann, wenn im Beleg nur ein Gesamtpreis enthalten ist. Der Übernachtungspreis

muß in diesem Fall um 20 % des inländischen Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden.

Beispiel Inland: Hotelrechnung inklusive Frühstück EUR 100,00. Steuerfrei ersetzbar sind EUR 100,00  $\cdot$  (24 x 20 % =) EUR 4,80 = EUR 95,20.

Beispiel Monaco: Hotelrechnung inklusive Frühstück EUR 100,00. Steuerfrei ersetzbar sind EUR 100,00  $\cdot$  (41 x 20 % =) EUR 8,20 = EUR 91,80.

Ist im Gesamtpreis auch ein Mittag- oder Abendessen enthalten, so ist der Gesamtpreis um jeweils 40 % des für den Unterkunftsort maßgeblichen Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen. Im Inland beträgt die Kürzung demnach (24 x 40 % =) EUR 9,60. Werden die Übernachtungskosten vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet, können sie bei den Werbungskosten angesetzt werden. *Ab 01.01.2008 können für Übernachtungskosten sowohl im Inland wie auch im Ausland keine „pauschalen“ Übernachtungskosten mehr als Werbungskosten angesetzt werden.*

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist in Monaco für seinen Arbeitgeber tätig und muß dafür 20 Mal übernachten. Einen Übernachtungsbeleg legt er nicht vor. Der Übernachtungspauschbetrag für Monaco beträgt EUR 52,00. Der Arbeitgeber kann ihm nach wie vor den Pauschbetrag für Übernachtung in Höhe von (EUR 52,00 x 20 Übernachtungen =) EUR 1.040,00 steuerfrei erstatten. Erstattet der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht, kann der Arbeitnehmer – weil er keinen Übernachtungsbeleg vorweisen kann – keine Werbungskosten ansetzen.

**Bitte beachten Sie:** Es wird also ab 01.01.2008 regelmäßig ein Übernachtungsbeleg (Hotelrechnung o.ä.) zur Geltendmachung der Übernachtungskosten – als Werbungskosten – erforderlich sein.

Nachdem die Reisekostenregelungen auch für Gewinnermittler gelten, können Unternehmer nur noch die tatsächlichen, über eine Hotelrechnung nachgewiesenen Kosten als Betriebsausgaben geltend machen.

Ihr MAW-Team